



Entscheidung

im Fall 2164/2019/MIG zur Weigerung der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, der Öffentlichkeit Zugang zu ihrer zentralen Prüfungsfragendatenbank zu gewähren

Der Fall betraf einen Antrag an die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) auf Zugang der Öffentlichkeit zur zentralen Datenbank der Prüfungsfragen, mit denen die theoretischen Kenntnisse von Personen, die eine Pilotenlizenz erwerben möchten, geprüft werden.

Die EASA weigerte sich, dem Beschwerdeführer Zugang zu den Prüfungsfragen zu gewähren.

Die Bürgerbeauftragte kam zu dem Ergebnis, dass die Bewertung der Kenntnisse von Personen, die eine Pilotenlizenz erwerben möchten, beeinträchtigt würde, wenn der Öffentlichkeit Zugang zu den Prüfungsfragen gewährt wird. Daher besteht ein starkes öffentliches Interesse daran, dass die angeforderten Prüfungsfragen nicht offengelegt werden. Die Entscheidung der EASA, den Zugang zu verweigern, war somit gerechtfertigt. Die Bürgerbeauftragte schloss die Untersuchung daher mit dem Ergebnis ab, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

Hintergrund der Beschwerde

1. Die EASA verfügt über eine Datenbank, die mehr als 10 000 Multiple-Choice-Fragen umfasst und von den Mitgliedstaaten¹ dafür genutzt wird, die theoretischen Kenntnisse von Personen, die beruflich als Flugzeug- oder Hubschrauberpilot arbeiten möchten, zu prüfen. Sie wird als europäische zentrale Fragenbank (European Central Question Bank, ECQB²) bezeichnet.

2. Im Oktober 2019 forderte der Beschwerdeführer die EASA auf, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang³ zur gesamten ECQB zu gewähren.

3. Die EASA verweigerte den Zugang zur ECQB und berief sich auf den Schutz von geschäftlichen Interessen, einschließlich Rechten des geistigen Eigentums, und machte geltend, sie müsse den Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der

¹ Die Datenbank wird von allen EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz genutzt.

² Weitere Informationen zur ECQB sind auf der folgenden Website verfügbar:

<https://www.easa.europa.eu/easa-and-you/aircrew-and-medical/european-central-question-bank-ecqb>.

³ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN>.



Prüfung der theoretischen Kenntnisse von Bewerbern für eine Pilotenlizenz schützen.⁴

4. Der Beschwerdeführer beantragte eine Überprüfung dieser Entscheidung und forderte die EASA erneut auf, ihm uneingeschränkten Zugang zu der Datenbank zu gewähren, indem er einen sogenannten Zweitantrag stellte.

5. Am 26. November 2019 antwortete die EASA auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers und hielt an ihrem ursprünglichen Standpunkt, dass der Zugang verweigert werden müsse, fest.

6. Da der Beschwerdeführer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden war, wandte er sich an die Bürgerbeauftragte.

Die Untersuchung

7. Die Bürgerbeauftragte leitete bezüglich des Standpunkts des Beschwerdeführers, die EASA habe ihm zu Unrecht den Zugang zur ECQB verweigert, eine Untersuchung ein.

Vorgebrachte Argumente

8. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Offenlegung der Prüfungsfragen den Entscheidungsprozess der EASA nicht beeinträchtigen würde, da die Integrität der theoretischen Prüfungen durch die enorme Anzahl an Fragen gewahrt werde. Er wies außerdem darauf hin, dass die in der ECQB enthaltenen Prüfungsfragen im Internet bereits käuflich erworben werden könnten.

9. Die EASA führte an, die ECQB sei für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in Europa von entscheidender Bedeutung, da mit ihr sichergestellt werde, dass die Besatzungen von Luftfahrzeugen über die nötigen Kenntnisse und erforderlichen Kompetenzen verfügen. Daher würden die in der ECQB enthaltenen Prüfungsfragen nur an die für die Ausrichtung der Prüfungen zuständigen nationalen Behörden weitergegeben, damit diese die Prüfungen aufsetzen und durchführen können. Die EASA fügte hinzu, die Behörden seien verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, um die Integrität der Prüfungen sicherzustellen.⁵ Nach Auffassung der Agentur würde eine Offenlegung der Testfragen die Integrität der theoretischen Prüfungen und damit den Entscheidungsprozess der EASA beeinträchtigen. Des Weiteren merkte die EASA an, dass durch die Vertraulichkeit der Testfragen sichergestellt werde, dass für alle Prüfungsteilnehmer die gleichen

⁴ Gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁵ Gemäß Anhang VI, Punkt ARA.FCL.300, Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R1178-20140403&from=DE>.



Bedingungen gelten. Um diesen Standpunkt zu stützen, verwies die EASA auf die jüngste Rechtsprechung des Gerichts der EU.⁶

10. Die EASA legte ferner dar, eine Offenlegung der ECQB würde die Rechte des geistigen Eigentums der Agentur selbst und ihres Vorläufers, der „Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden“, verletzen. In diesem Zusammenhang machte die Agentur deutlich, dass die in der ECQB enthaltenen Prüfungsfragen weder verkauft noch auf sonstige Weise an Dritte weitergegeben werden. Die Prüfungsfragen, die im Internet zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung erworben werden können, unterschieden sich von den in der ECQB enthaltenen Fragen.

11. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die angeführte Rechtsprechung keine Anwendung finde, da sie sich auf ein Einstellungsverfahren für EU-Beamte beziehe. Er argumentierte ferner, dass durch die Offenlegung der ECQB für alle Bewerber für eine Pilotenlizenz die gleichen Bedingungen geschaffen würden, da die Fragen im Internet bereits käuflich erworben werden könnten.

12. Die EASA erklärte, die angeführte Rechtsprechung sei anwendbar, da sie sich auf Datenbanken mit Multiple-Choice-Fragen beziehe.

Beurteilung der Bürgerbeauftragten

13. Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die für die Prüfung von Piloten zuständigen öffentlichen Behörden in der Lage sein müssen, sicherzustellen, dass Piloten über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Schwachstellen bei der Beurteilung der Fähigkeiten von Piloten stellen eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Daher muss die Integrität der Prüfungen gewahrt werden.

14. Die EASA vertritt zu Recht die Auffassung, dass eine Offenlegung der in der ECQB enthaltenen Fragen die Wirksamkeit und damit die Integrität der Prüfungen beeinträchtigen würde. Dies wiederum würde die ordnungsgemäße Bewertung von Piloten gefährden.

15. Die Bürgerbeauftragte ist ferner der Ansicht, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht und der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keine überzeugenden Argumente vorgetragen hat. Angesichts der Rolle von Piloten bei der Gewährleistung der Sicherheit von Fluggästen ist sie stattdessen überzeugt, dass dem öffentlichen Interesse in diesem Fall am besten Rechnung getragen wird, indem die ECQB nicht offengelegt wird. Sie weist außerdem darauf hin, dass das vom Beschwerdeführer verfolgte Interesse offenbar persönlicher Art ist (anscheinend will er Zugang zu den Fragen, um sich auf die Prüfung vorzubereiten).

⁶ Urteil des Gerichts (Rechtsmittelkammer) vom 12. November 2015, *Christodoulos Alexandrou gegen Europäische Kommission*, verbundene Rechtssachen T-515/14 P und T-516/14 P, Randnummern 75, 81 und 82: <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62014TJ0515&lang1=de&type=TXT&ancre>.



16. Die Bürgerbeauftragte kommt daher zu dem Ergebnis, dass die EASA der Öffentlichkeit den Zugang zu den in der ECQB enthaltenen Fragen zu Recht verweigert hat.

Schlussfolgerung

Auf Grundlage der Untersuchung schließt die Bürgerbeauftragte diesen Fall mit der folgenden Schlussfolgerung ab:

Bei der Weigerung der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, Zugang zur europäischen zentralen Fragenbank zu gewähren, handelt es sich nicht um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Der Beschwerdeführer und die EASA werden von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

Fergal Ó Regan
Leiter des Referats Untersuchungen – Referat 2

Straßburg, den 10/02/2020